

**Beschlossen auf der ordentliche Mitgliederversammlung der VTG am
Mittwoch, 02. September 2020**

**Beitragsordnung der
Vestischen Tanzsport- Gemeinschaft Grün - Gold
Recklinghausen e.V.**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vorbemerkungen	2
§ 2	Mitgliedsbeiträge	2
§ 3	Differenzierung aktiver Mitglieder.....	2
§ 4	Aufnahmeantrag, Probetraining, Tanzen in mehreren Tanzkreisen	2
§ 5	Mitgliedschaft in anderen Tanzsportvereinen	3
§ 6	Übergangsbestimmungen	3
	Anlage 1 zur Beitrags und Gebührenordnung	4
1.	Beiträge in Euro pro Person und Monat	4
2.	Zusatzbeiträge II in Euro pro Mitglied und Monat - Tanzen	4

§ 1 Vorbemerkungen

Die Beitragsordnung basiert auf der im Vereinsregister Recklinghausen eingetragenen Satzung vom 13. März 2019. Darin sind geregelt Erwerb, Beendigung und Arten der Mitgliedschaft. Des Weiteren sind allg. Modalitäten bzgl. der Beiträge definiert. Alle Geschlechtsbezeichnungen beziehen die weibliche Form ein.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedbeitrag ist abweichend von den Möglichkeiten, die die Satzung bietet, ein rein geldlicher Mitgliedsbeitrag.
- (2) Der geldliche Mitgliedsbeitrag ist von jedem Mitglied losgelöst von einer Teilnahme am Training zu zahlen. Er setzt sich aus einem Grundbeitrag sowie einem oder mehreren Zusatzbeiträgen zusammen.
Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Ehrenmitglieder.
- (3) Die Höhe des Mitgliedbeitrages ergibt sich entsprechend dem Alter des Mitgliedes, dem Status seiner Mitgliedschaft und der Anmeldung zu den Tanzkreisen des Vereins gemäß Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung.
- (4) Ist ein Mitglied in mehreren Tanzkreisen, so ist grundsätzlich der volle Beitrag für den teureren Tanzkreis gem. Anlage 1 zu zahlen. Für die Teilnahme an weiteren Tanzkreisen ist der entsprechende Zusatzbeitrag zu entrichten.
- (5) Gem. Satzung besteht die Möglichkeit von Mitgliedern, die keine erreichbare E-Mail-Adresse benennen, einen Zusatzbeitrag zu verlangen. Hiervon wird kein Gebrauch gemacht.
- (6) Der Lastschriftzug erfolgt am 15. Februar, 15. Mai, 15. August sowie am 15. November für das jeweilige Kalenderquartal. Ist ein Lastschriftzug an einem der genannten Termine nicht durchführbar, so erfolgt dieser am nächstmöglichen darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (7) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Kontoverbindung unaufgefordert und unverzüglich der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Differenzierung aktiver Mitglieder

Die aktiven Mitglieder des Vereines werden unterschieden in

- Kinder (1 bis 13 Jahre)
- Jugendliche (14 bis 26 Jahre)
- Gesellschaftstänzer (ab 27 Jahre)
- Wettkampf- und Leistungssportler (ab 27 Jahre)
- Tanzgruppen, z. B. Line Dance, ErlebniSTanz und HipHop (ab 27 Jahre)

§ 4 Aufnahmeantrag, Probetraining, Tanzen in mehreren Tanzkreisen

- (1) Interessierte Personen, die eine Mitgliedschaft im Verein erwägen, können innerhalb von vier Wochen kostenlos an zwei geleiteten Trainingsstunden teilnehmen (Probetraining).
- (2) Die Aufnahme als Vereinsmitglied muss mit schriftlichem Antragsformular (Anlage 2) beantragt werden. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ein Erziehungsberechtigter den Aufnahmeantrag unterzeichnet. Die Mitgliedschaft beginnt zum beantragten Termin, sofern der Vorstand der Aufnahme nicht widerspricht.
- (3) Jedes Vereinsmitglied kann die Art der Mitgliedschaft im Sinne der Satzung zum Beginn eines jeden Kalenderquartals wechseln. Hierunter fällt auch das Tanzen in mehreren

Tanzkreisen. Dieser Wechsel ist dem Verein vor Beginn des Kalenderquartals durch die Abgabe eines ausgefüllten und unterzeichneten Aufnahmeantrag (Anlage 2) mitzuteilen.

- (4) Der Vorstand legt im Antragsformular fest, welche persönlichen Angaben erforderlich sind.
- (5) Sofern der Vorstand dem Aufnahmeantrag nicht widerspricht, werden die Mitgliedsbeiträge für den Zeitraum bis zum nächsten Quartalsende per Lastschrift eingezogen. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam, wenn die Lastschrift erfolgreich eingelöst wurde.
- (6) In der Zeit bis zur Bestätigung bzw. Ablehnung eines eingereichten Aufnahmeantrags darf der Antragsteller die Trainingsangebote der Vestischen Tanzsport – Gemeinschaft bereits in dem Umfang nutzen wie es der beantragten Mitgliedschaft entspricht.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Tanzsportvereinen

Mitgliedschaften in anderen Tanzsportvereinen bleiben ohne Einfluss auf den Mitgliedsbeitrag.

§ 6 Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 2. September 2020 beschlossen und tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Anlage 1 zur Beitrags und Gebührenordnung

1. Beiträge in Euro pro Person und Monat

Der Mitgliedsbeitrag für Inaktive Mitglieder beträgt 6 € / Monat.

Der Grundbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 10 € / Monat. Die Zusatzbeiträge bei Mitgliedschaft in einem Tanzkreis betragen.

Zusatzbeiträge I

Inaktive Mitglieder	€ 0,00/Monat
Für Kinder (1 bis 13 Jahre)	€ 0,00/Monat
Für Jugendliche (14 bis 26 Jahre) ¹⁾	€ 5,00/Monat
Gesellschaftstanz für Erwachsene (ab 27 Jahre) ¹⁾	€ 12,00/Monat
Wettkampf und Leistungssport für Erwachsene (ab 27 Jahre)	€ 16,00/Monat
Tanzgruppen, z.B. Line Dance und ErlebniSTanz für Erwachsene (ab 27. Jahre)	€ 6,00/Monat

2. Zusatzbeiträge II in Euro pro Mitglied und Monat - Tanzen

Der sich aus Ziffer 1 ergebende Beitrag (Grundbeitrag sowie Zusatzbeitrag I Tanzkreis) erhöhen sich bei der Mitgliedschaft in weiteren Tanzkreisen wie folgt (Zusatzbeitrag II):

Zusatzbeitrag II je Mitgliedschaft in einem weiteren Gesellschaftstanzkreis oder in einer Tanzgruppe	€ 6,00/Monat
Zusatzbeitrag II je Mitgliedschaft in einer weiteren Wettkampf- bzw. Leistungssporttanzkreis	€ 10,00/Monat
Maximaler Zusatzbeitrag II (Beliebige Anzahl von Mitgliedschaften in Tanzkreisen.)	€ 15,00/Monat